

Zuchtwart-Ausbildungs-Ordnung des



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR1889 seit 4. Mai 2023

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 11. Februar 2025

Zuchtwart-Ausbildungs-Ordnung

§ 1 Forderung in der Zuchtordnung

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

§ 3 Allgemeine Voraussetzung

§ 4 Voraussetzung für die Ausbildung

§ 5 Ausbildung zum Zuchtwart

§ 6 Prüfung

§ 7 Ernennung zum Zuchtwart

§ 8 Unterstellung und Weiterbildung

§ 9 Einsatzbereich der Zuchtwarte

§ 10 Abberufung von Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten

§ 11 Anerkennung bestehender Zuchtwartausbildungen

§ 12 Schlussbestimmung

§ 1 Forderung in der Zuchtordnung

Um eine einheitliche Ausbildung der Zuchtwarte zu gewährleisten und zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht, siehe Zuchtordnung § 3.3, müssen die Zuchtwarte besonders geschult sein.

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seiner vom Vorstand zugewiesenen Region bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich. Er berät die Züchter in allen Fragen, welche die Zucht, Aufzucht und Haltung der Hunde betreffen, sowie neue Zuchtstätten abzunehmen und zu überprüfen, ob diese den Vorgaben dieser Zuchtordnung entsprechen. Er steht den Züchtern während der Aufzucht der Welpen mit Rat und Tat zur Seite und überwacht das Zuchtgeschehen. Dabei hat er die Vorschriften der FCI, des VDH und des LRWD e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung des LRWD e.V., das geltende Tierschutzgesetz oder die Tierschutzhundeverordnung fest, so hat er unverzüglich den Sachverhalt dem Zuchtleiter zu melden.

Er ist verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des Vereins gegenüber dem zukünftigen Welpenkäufer. Er führt über die Wurfbesichtigungen und die Wurfendabnahme Protokoll.

§ 3 Allgemeine Voraussetzung

Für die Ausbildung und die Erfüllung der Aufgaben als Zuchtwart müssen zuchterfahrene Personen herangezogen werden. Sie müssen Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen aufweisen und sich verpflichten die Aufgaben dem LRWD e.V. gegenüber im Sinne der Satzungen und Ordnungen zu erfüllen. Die Zuchtwarte sind ein wesentlicher Bestandteil der kontrollierten Rassehundezucht unseres Vereins. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn Sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und einem kynologischen Sachverstand verfügen.

Als sachkundiger Berater des Züchters und gleichzeitig als Kontrollorgan muss der Zuchtwart unabhängig und in der Lage sein, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Ausbildung zum Zuchtwart erfolgt durch den Zuchtausschuss, den Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person oder Bildungseinrichtung.

Die erforderlichen Chiplesegeräte werden dem Zuchtwart durch den Verein bereitgestellt.

§ 4 Voraussetzung für die Ausbildung

Der Zuchtwartanwärter ist vom Zuchtausschuss oder vom Zuchtleiter dem Vorstand für die Anwartschaft vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag ist ein kynologischer Lebenslauf des Anwärters mit einzureichen. Der Zuchtleiter führt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein Zulassungsgespräch mit dem Bewerber durch.

Nach Ernennung zum Zuchtwartanwärter erfolgt die Ausbildung zum Zuchtwart.

Der vorgeschlagene Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Seit mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sein
- Zuchterfahrung nachweisen können
- Sachkundig in der Zuchtordnung, den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs-Prüfung und der Satzung des LRWD e.V. sein
- mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung vertraut sein
- Kenntnisse der Mindesthaltungsbedingungen und den Zucht Voraussetzungen für Lagotti Romagnoli und den allgemeinen Forderungen an eine Zuchtstätte im LRWD e.V. haben
- Grundkenntnisse der Kynologie in den Sparten Genetik, Zuchtstrategien, Anatomie, Bewegung und Haltungsbedingungen haben
- Absolvierung des Grundkurses / Module für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte der VDH Fortbildungsakademie
- Kenntnisse der VDH-Zuchtordnung haben

§ 5 Ausbildung zum Zuchtwart

Die Betreuung des Zuchtwartanwärters während seiner Ausbildung obliegt dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter hat die Ausbildung so zu organisieren, dass der Zuchtwartanwärter die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse erwerben kann. Zum Erwerb der erforderlichen praktischen Kenntnisse hat der Zuchtwartanwärter nachfolgende Tätigkeiten bei Wurfabnahmen zu absolvieren.

- Praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen
- Teilnahme an mindestens 3 Wurfabnahmen unter Anleitung verschiedener Zuchtwarte. Hierzu muss die Wurfabnahme nicht zwingend an der Rasse Lagotto Romagnolo erfolgen
- Kenntnisse zum Ausfüllen und Versenden der Papiere, Deckmeldung, Wurfmeldung und Wurfabnahmescheine
- ab der 2. Wurfabnahme führt der Zuchtwartanwärter die Beurteilung selbstständig ohne Anleitung des Zuchtwartes durch und füllt auch alle Papiere aus
- Durchführung einer Beratung für Erstzüchter
- Nachweiseführung über die von ihm absolvierten Zuchtwartanwartschaften und den Besuch von Zuchtwartschulung im Rahmen des VDH oder der VDH-Landesverbände

Der Zuchtwartanwärter trägt die Kosten der Ausbildung zum Zuchtwart selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 6 Prüfung

Der Termin der Prüfung wird durch den Vorstand festgelegt. Die Zuchtwartprüfung erfolgt mündlich.

Der Prüfungskommission gehören ein amtierender Zuchtwart sowie ein Mitglied des Vorstandes an.

§ 7 Ernennung zum Zuchtwart

Nach bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt.

§ 8 Unterstellung und Weiterbildung

Der Zuchtwart ist dem Zuchtleiter unterstellt. Dieser regelt den Einsatz der einzelnen Zuchtwarte in Region oder Zuchtstätten. Dieser bestimmt den Zuständigkeitsbereich der

Zuchtwarte. Zuchtwarte sind angehalten regelmäßig, im Wechsel mindestens ein Mal jährlich, an Fortbildungsmaßnahmen des VDH oder des LRWD e.V. teilzunehmen.

Die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen ist für jeden Zuchtwart Pflicht. Die Kosten werden dem Zuchtwart vom LRWD e.V. erstattet. Die Anerkennung anderer Bildungsträger muss im Einzelfall durch den Zuchtausschuss bewilligt werden.

§ 9 Einsatzbereich der Zuchtwarte

Das Einsatzgebiet des Zuchtwartes beschränkt sich auf den Einsatz in der zugewiesenen Region oder Zuchtstätten. Bei Ausfall eines Zuchtwartes entscheidet der Zuchtleiter über den Einsatz eines anderen Zuchtwartes. Zuchtwarte können auch in einer anderen Region eingesetzt werden.

Diese Ausnahmereglungen können nur in Absprache mit dem Zuchtausschuss getroffen werden, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass die Kosten für den Verein in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

§ 10 Abberufung von Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten

Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während der Prüfung Bedenken gegen die Eignung des Zuchtwartanwärters ergeben, kann durch den Zuchtausschuss oder dem Zuchtleiter, auf Antrag, die Zuchtwartausbildung abgebrochen werden.

Sollten sich nach der Ernennung zum Zuchtwart Bedenken gegen die Eignung eines Zuchtwartes ergeben, kann der Zuchtausschuss, oder der Zuchtleiter, beim Vorstand die Abberufung des Zuchtwartes beantragen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Beschluss wird der Betroffene durch den 1. Vorsitzenden informiert. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim LRWD e.V. Ehrenrat einlegen.

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins, wenn er innerhalb von 2 Jahren keine Zuchtwarttätigkeiten durchgeführt hat oder wenn er den Verein wechselt, erlischt das Amt des Zuchtwartes und er wird von der Zuchtwartliste gestrichen.

Hierüber ist ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

§ 11 Anerkennung bestehender Zuchtwartausbildungen

Der LRWD e.V. erkennt die lizenzierten Zuchtwarte des VDH und dessen Mitgliedsvereinen an.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Ordnung tritt mit der Eintragung beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft und ist Bestandteil der Zuchtordnung als Anlage 3.